

4. Templiner Gesundheitstag

26. Oktober 2019

Anmeldung

Anmelde-, Rechnungs- u. Aussteller- Nr.:

(wird vom Organisationsteam ausgefüllt und
ist zukünftig **immer anzugeben**)

Aussteller / Rechnungsempfänger (mit Angabe der Rechtsform)

Firma

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Webseite (URL)

Geschäftsführer

Ansprechpartner

Abweichende Rechnungsanschrift

Firma

Straße

PLZ / Ort

Ohne Genehmigung ist der Aussteller nicht zur Untervermietung oder zur Überlassung seines Standes an Dritte berechtigt. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht hat der Aussteller 50% der Gesamtmiete zusätzlich an den Veranstalter zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht genehmigter Untervermietung oder Überlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.

4. Templiner Gesundheitstag

26. Oktober 2019

Service-Pauschale

Pro Aussteller wird eine Organisations- und Servicepauschale in der Höhe von **35,00 €/Netto** erhoben. Diese enthalten u. a. Verwaltungskosten, Zeichnungskosten, Reinigung des Ausstellungsgeländes, Müllentsorgung etc.

Die Service-Pauschale beinhaltet ebenfalls den Eintrag der Aussteller-URL auf der Internetseite der Veranstalter. Der Eintrag besteht aus Firmennamen, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail Adresse und einem direkten Link zur Aussteller-Internetseite.

Ausstellungsfläche (nur auszufüllen vom Hauptaussteller)

Innenstand

(1 lfd. Meter = 35,- € → d. h. 1m breit und 2m tief) wir bestellen lfd. m → = €/Netto

Außenstand

(1 lfd. Meter = 25,- € → d. h. 1m breit und 3m tief) wir bestellen lfd. m → = €/Netto

Auto

(1 Objekt 45,- € → d. h. 1Obj. = 1 Auto) wir bestellen Objekt(e) = €/Netto

Die Preise für die Ausstellungsfläche beziehen sich ausschließlich auf die Standfläche **ohne** Standaufbau. Sonderstandgrößen werden über die benötigte Fläche berechnet (**1m² Innen = 17,50 €/Netto; 1m² Außen = 8,34 €/Netto**). Die angegebenen Preise sind Nettopreise.

Die genauen Auf- und Abbaueiten geben wir zusammen mit Aufbauhinweisen rechtzeitig jedem Aussteller bekannt.

Technischer Bedarf

Wir benötigen Tische und Stühle.

Elektroanschluss **220 V:** wir bestellen Steckplätze, gesamt kW gesamt = 10,00 €/Netto

Elektroanschluss **380 V:** wir bestellen Steckplätze, gesamt kW gesamt = 15,00 €/Netto

Elektro: Die Verteilung an den Ständen ist in der Verantwortlichkeit der Aussteller.

Entfernung Anschluss – Stand: im Außenbereich bis **30 m**,
im Innenbereich bis **5 m**

Das Kabel vom Verteiler zum Ausstellungsstand stellt der Aussteller selbst. Im Außenbereich müssen die Elektro-Installationen die Schutzart IP44 – spritzwassergeschützt - aufweisen. Der Veranstalter haftet nicht für ausstellereigene Installationen und behält sich das Recht vor, Installationen auf die Einhaltung der VDE-Richtlinien überprüfen zu lassen (siehe Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen, Punkt Technische Leistungen).

Wir erkennen die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen an.

Ort / Datum

Unterschrift des Geschäftsführers bzw. Inhaber oder
Bevollmächtigten/Firmenstempel

4. Templiner Gesundheitstag

26. Oktober 2019

Technische Daten

Veranstaltungsdatum

26. Oktober 2019

Veranstaltungsort

NaturThermeTemplin
Dargersdorfer Straße 121
17268 Templin

Veranstaltungszeiten

Samstag, 26. Oktober 2019 10- 17:00 Uhr

Aufbau (Aussteller)

Freitag, 25. Oktober 2019 ab 11:00 Uhr

Abbau (Aussteller)

Samstag, 26. Oktober 2018 ab 17:00 Uhr

Organisation

TMT Tourismus-Marketing Templin GmbH

Tel.: +49 (0) 3987 208174

E-Mail: helbing@templin.de

Postanschrift

TMT Tourismus-Marketing Templin GmbH

Veranstaltungsmanagement

Am Markt 19

17268 Templin

Alle Informationen auch unter: www.templin.de

4. Templiner Gesundheitstag

26. Oktober 2019

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Anmeldung

Der Aussteller gibt sein Anmeldeformular ab. Der Anmelder ist an seine Anmeldung ab 6 Wochen vor Eröffnung der Messe gebunden. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Aussteller die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und die jeweilige Hausordnung des Ausstellungsortes als verbindlich für sich an.

Zulassung

Mit der Zulassung wird dem Aussteller Standort, Größe und Art des Standes schriftlich mitgeteilt. Falls es technische und organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Standzuteilung Größe, Art und Lage des Standes zu ändern. In zwingenden Fällen kann der Veranstalter dem Aussteller eine andere Standfläche zuteilen. In diesem ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vom Vertrag (schriftlich) ohne gegenseitige Entschädigung zurückzutreten. Die Verschiebung um einige Meter bleibt hiervon unberührt.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Kreis der Aussteller einschränken, wenn beispielsweise kein ausreichender Platz zur Verfügung steht. Der Veranstalter ist berechtigt, von der Zulassung zurückzutreten, wenn entsprechende Voraussetzungen, die dem Mietvertrag zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter und nicht zugelassener Ausstellungsgüter ist nicht erlaubt.

Rücktritt und Verzicht

Bei Rücktritt des Ausstellers bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn sind 30 % der Standmiete an den Veranstalter zu zahlen. Bei Rücktritt nach diesem Termin ist die volle Höhe des vereinbarten Mietpreises zu entrichten. Wird für diese Ausstellungsfläche ein anderer Aussteller gewonnen, erfolgt durch den Veranstalter eine Rückzahlung des Betrages unter Berücksichtigung der Bearbeitungskosten in Höhe von Euro 50,00. Kommt eine Neuvermietung nicht zustande, hat der Aussteller den vereinbarten Gesamtbetrag in voller Höhe zu zahlen. Der Veranstalter behält sich vor, Kosten für Dekoration des unbesetzten Standes an den Aussteller weiter zu reichen. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu verantwortenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Der Aussteller hat die Standmiete sowie bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen.

Mitaussteller

Der Aussteller ist zur Untervermietung und zur Überlassung an Dritte ohne Genehmigung der Messeleitung nicht berechtigt. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht hat der Aussteller 50 % der Gesamtmiete zusätzlich an den Veranstalter zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht genehmigter Untervermietung oder Überlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.

Zahlungsbedingungen

Die Mieten für die Ausstellungsflächen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Mit der Übersendung der Zulassung durch den Veranstalter erhält der Aussteller gleichzeitig die Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Ist der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatzes zu berechnen. Kommt der Aussteller trotz der Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nur zum Teil nach, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall zahlt der Aussteller einen Entschädigungsbetrag wie unter Punkt „Rücktritt & Verzicht“ angegeben.

Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Werbung

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Werbung für Fremdaussteller sowie Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, ist unzulässig. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen, Film-, Dia- und Videovorführungen bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, akustische Vorführungen, die den ordnungsgemäßen Messebetrieb beeinträchtigen, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

Technische Leistungen

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE ausgeführt werden. Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installation vorzunehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für dadurch verursachte Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Beim Aufstellen technischer Geräte sind Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte Maschinen und Geräte entstehen.

Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen und auf dem Messegelände. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich im Rahmen der Öffnungszeiten für Aussteller erfolgen.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehalle und des Geländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Bewachung des Standes und der Exponate, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Haftpflicht

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf seinem Stand oder aus dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der

Allgemeine Bestimmungen

Der Veranstalter übt im gesamten Messe- und Ausstellungsbereich das Hausrecht aus. Es gilt die jeweilige Hausordnung des Messegeländes. Vereinbarungen, die von den besonderen und allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht 14 Tage nach Messeende schriftlich angezeigt werden, sind verwirkt. Erfüllungsort und Gerichtsort ist die Stadt Templin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.